

AÜG Reform

Änderungen ab dem 01. April 2017



ORANGE
Engineering

Zum 1. April 2017 tritt sie in Kraft: die lang diskutierte und schließlich im November 2016 verabschiedete Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Neue Regelungen können dabei zu notwendigen Veränderungen in den Kundenverträgen führen und bringen für Einsatzunternehmen und Dienstleister gleichermaßen neue Herausforderungen mit sich. Eine vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit aller Beteiligten ist vor dem Hintergrund der neuen Gesetzeslage besonders wichtig, um etwaigen Verstößen vorzubeugen.

Kunde und Dienstleister gehen Hand in Hand

Mit ORANGE haben Sie einen breit aufgestellten Dienstleistungspartner an Ihrer Seite, der auf die neue Gesetzeslage vorbereitet ist. Gemeinsam mit Ihnen entwickeln wir Lösungen, um auch weiterhin eine gute und reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Müssen Mitarbeiter das Kundenunternehmen nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Frist verlassen, kann sich dies negativ auf ein noch nicht abgeschlossenes Projekt auswirken. Hier ermöglicht ORANGE mit flexiblen Lösungen dennoch einen erfolgreichen Abschluss des Projektes.

Dabei bietet vor allem die Kombination aus Arbeitnehmerüberlassung und der Fortführung des Projektes durch den eingearbeiteten Mitarbeiter per Werkvertrag im Technischen Büro eine interessante Option. Der Kunde profitiert weiterhin vom Know-how des Spezialisten.

Projekt mit ORANGE-Mitarbeiter in Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ)



ANÜ maximal 18 Monate



Fortführung des Projektes im Technischen Büro von ORANGE

Alle Technischen Büros bei ORANGE sind gut ausgestattet und garantieren einen reibungslosen Projektablauf, beispielsweise durch Kommunikationsformen wie Webex sowie die Nutzung des ORANGE-ProjektTools für das Projektmanagement. Das ProjektTool bietet dem Kunden die Sicherheit, den Projektverlauf transparent und zeitnah verfolgen zu können und somit die Möglichkeit, mit dem Mitarbeiter als (externem) Teil des Projektteams weiter zusammenzuarbeiten.

Neue Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten

Abweichungen durch Tarifverträge

Ab dem 1. April 2017 gilt eine gesetzliche Obergrenze für Arbeitnehmerüberlassung von 18 Monaten. Mit diesem Stichtag beginnt auch der Fristenlauf, d.h. das Ende der neuen Höchstüberlassungsdauer wird erstmalig zum 30.09.2018 erreicht. Gibt es in der Einsatzbranche einen Tarifvertrag, sind auch Abweichungen von der neuen 18-Monats-Grenze möglich. Welche Ausnahmeregelungen im Einzelfall greifen können, hängt von den folgenden Fragestellungen ab:

- Gibt es in der Einsatzbranche einen Tarifvertrag?
- Ist Ihr Unternehmen tarifgebunden?
- Liegt Ihr Unternehmen im Geltungsbereich eines Tarifvertrages?
- Gibt es einen Betriebsrat?
- Enthält der Tarifvertrag eine Öffnungsklausel?
- Enthält die Öffnungsklausel eine tarifvertragliche Obergrenze?

Eine abweichende Höchstüberlassungsdauer im Tarifvertrag kann durch eine Betriebsvereinbarung auch von nicht-tarifgebundenen Unternehmen übernommen werden. Gibt es im Tarifvertrag eine Öffnungsklausel (ohne Obergrenze), können betriebliche Lösungen mit dem Betriebsrat vereinbart werden. Für nicht-tarifgebundene Unternehmen gilt hier allerdings eine Höchstdauer von 24 Monaten.

Bei der Bestimmung der Höchstüberlassungsdauer unserer Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen ist PARTNER auf Ihre Informationen angewiesen. Nur so können wir mit Ihnen eine optimale und gesetzeskonforme Personallösung finden.

Tarifvertrag der Einsatzbranche beinhaltet abweichende Überlassungsdauer

Tarifgebundene Einsatzbetriebe

- Abweichung durch gleichlautende Regelung im Tarifvertrag möglich

Nicht-tarifgebundene Einsatzbetriebe

- Unternehmen im Geltungsbereich des Tarifvertrages
- Unternehmen mit Betriebsrat: Abweichung durch Übernahme der vollständigen Regelungen in die Betriebsvereinbarung

Tarifvertrag der Einsatzbranche beinhaltet eine Öffnungsklausel

Tarifgebundene Einsatzbetriebe mit Betriebsrat

- Abweichung durch Betriebsvereinbarung (fast) ohne zeitliche Höchstgrenze

Nicht-tarifgebundene Einsatzbetriebe

- Unternehmen im Geltungsbereich des Tarifvertrages
- Unternehmen mit Betriebsrat: Abweichung in der Betriebsvereinbarung bis zu einer Höchstüberlassungsdauer von 24 Monaten

Tarifvertrag der Einsatzbranche beinhaltet Öffnungsklausel mit Obergrenze

Tarifgebundene Einsatzbetriebe mit Betriebsrat

- Abweichung in Betriebsvereinbarung innerhalb der im Tarifvertrag definierten Obergrenze

Nicht-tarifgebundener Einsatzbetrieb

- Unternehmen im Geltungsbereich des Tarifvertrages
- Unternehmen mit Betriebsrat: Abweichung in der Betriebsvereinbarung innerhalb der im Tarifvertrag definierten Obergrenze (auch mehr als 24 Monate möglich)

Equal Pay nach 9 Monaten

Equal Pay – die gleiche Bezahlung von Zeitarbeitnehmern und Stammbeschaft – wird gemäß neuer Gesetzgebung spätestens nach neun Monaten Überlassungsdauer wirksam. Der Fristenlauf beginnt am 1. April 2017. So werden für einen Arbeitnehmer erstmals ab Januar 2018 die neun Monate bis zum Start des Equal Pay erreicht sein.

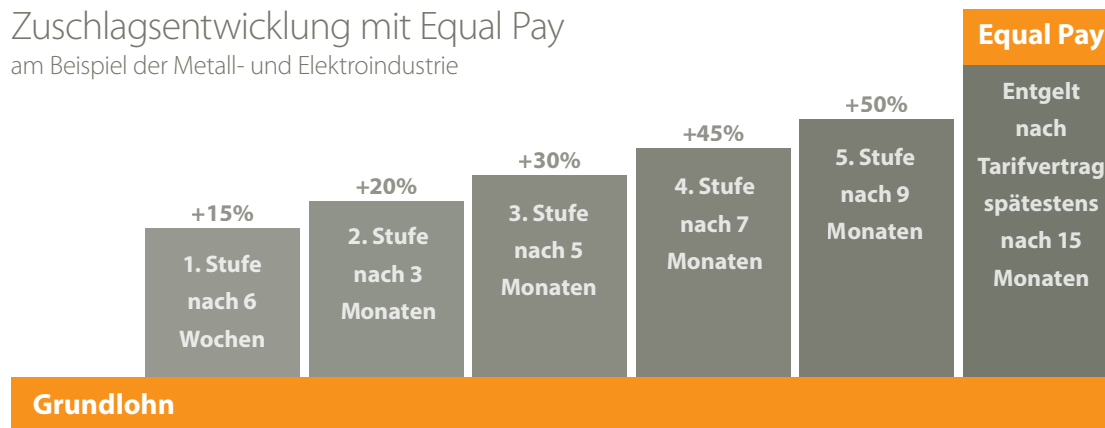
Eine Ausnahmeregelung ist im Anwendungsbereich eines Tarifvertrages mit Branchenzuschlägen möglich: hier kann die Überlassungsdauer, ab der Equal Pay zu zahlen ist, auf 15 Monate erhöht werden. Dabei gilt die Voraussetzung, dass spätestens ab einer Einsatzzeit von sechs

Wochen stufenweise die Heranführung an das Entgelt der Stammbeschaft erfolgen muss, bis das tarifvertraglich festgesetzte Entgelt erreicht ist.

Um das Entgelt unserer Mitarbeiter gemäß Equal Pay zu ermitteln, ist ORANGE auf Ihre Unterstützung angewiesen, damit die komplexen gesetzlichen Vorgaben rechtssicher erfüllt werden können.

Insbesondere in Branchen ohne Tarifvertrag sind Informationen hinsichtlich Lohnstruktur und Vergütungskomponenten unserer Kundenunternehmen wichtig.

Zuschlagsentwicklung mit Equal Pay am Beispiel der Metall- und Elektroindustrie



Quelle: eigene Darstellung

Die gestaffelten Zuschläge orientieren sich an der Dauer des Einsatzes. Spätestens nach 15 Monaten erfolgt Equal Pay nach Tarifvertrag. Dann entfällt beispielsweise eine bis dahin wirksame Deckelung auf 90% des Vergleichslohnes.

So erreichen Sie uns

ORANGE Engineering Holding GmbH & Co. KG

Bahnhofstraße 8
28816 Stuhr

Telefon 0421 79302-500

Telefax 0421 79302-599

info@orange-engineering.de



Eine ORANGE-Niederlassung
in Ihrer Nähe finden Sie hier:

ORANGE
Engineering

Vertrauen als Maßstab

www.orange-engineering.de